

Die Funktion des Normtyps des Erlaubnisgesetzes (lex permissiva) bei Kant ist in der Literatur umstritten. Das Ziel des Vortrags besteht darin zu zeigen, dass Erlaubnisgesetze bei Kant die Funktion haben, gewisse Handlungen als unter bestimmten, durch das Erlaubnisgesetz spezifizierten Bedingungen zulässig auszuweisen, die ansonsten (abseits dieser Bedingungen) verboten sind. Dabei sind zwei in der Literatur gegenwärtig verbreitete Sichtweisen zurückzuweisen: *Erstens* sind Erlaubnisgesetze keine Duldungsnormen, durch die *Rechtsverstöße* in bestimmten Situationen *toleriert* würden (Brandt u. a.). Vielmehr sind die durch das Erlaubnisgesetz lizenzierten Handlungen im Rahmen der spezifischen Anforderungen genuin legitim. *Zweitens* geht es Erlaubnisgesetzen nicht um indifferente (‚bloß erlaubte‘) Handlungen (Hruschka). Vielmehr beziehen sich Erlaubnisgesetze stets auf ein vorausgesetztes Verbot, dessen Grenzen sie spezifizieren.

- (i) Anhand der normlogischen Ausführungen in *Zum ewigen Frieden* werde ich zeigen, dass es sich bei Erlaubnisgesetzen gerade nicht um „Ausnahmen von der Rechtsregel“ handelt (S. 222). Vielmehr begreift Kant das Erlaubnisgesetz als eine besondere *Art von Verbotsgesetz*, in dem die Reichweite des vorausgesetzten Verbots durch die Angabe bestimmter Bedingungen eingeschränkt wird: Ein Erlaubnisgesetz ist die Norm in Bezug auf die Situationen bzw. Bedingungen, in deren Rahmen die Handlung erlaubt ist, ein Verbotsgesetz in Bezug auf die sonstigen Umstände, unter denen die Ausführung der Handlung nicht gestattet ist. Im *ewigen Frieden* ist dabei die zeitliche Dimension entscheidend (verzögerte Umsetzung bestimmter Präliminarartikel; Erlaubnis sukzessiver Reform). Dieser Aspekt ist jedoch für den Normtypus als solchen nicht wesentlich, sondern nur in diesen besonderen Fällen Teil der Erlaubnisbedingungen („hier“: S. 222 Fn.).
- (ii) Auch in der *Rechtslehre* beziehen sich Erlaubnisgesetze auf Verbote. Wie ich zeigen werde, gestatten die Erlaubnisgesetze in der *Rechtslehre* dem Subjekt gewisse Rechtshandlungen – insbes. den Erwerb und Besitz äußerer Gegenstände –, indem sie diese an bestimmte Anforderungen knüpfen. Diese Handlungen sind entgegen dem Verständnis Hruschkas nicht an sich erlaubt, sondern würden außerhalb der durch die Erlaubnisnormen angegebenen Bedingungen einen Verstoß gegen das allgemeine Rechtsprinzip darstellen.